

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

3. April 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena betreffend S. 85. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhöhung des Gehaltsbesandes der mit halbjähriger Räumungsfrei aufzunehmenden Auleben der Landes-Kreditkasse betreffend S. 104.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[43] Zwischen Bevollmächtigten der Staatsregierung des Großherzogthums Sachsen und der Staatsregierungen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Reuß älterer Linie und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie ist ein Vertrag wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena am 19. Februar 1877 unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification in Jena abgeschlossen und gleichzeitig zur Erläuterung dieses Vertrags über bestimmte Punkte eine Uebereinkunft getroffen und in einem Schluß-Protokoll von demselben Tage niedergelegt worden. Ferner ist zwischen Bevollmächtigten der vorgenannten Regierungen einerseits und der Königlich Preussischen Staatsregierung andererseits ein Accessionsvertrag d. d. Jena am 23. April 1878 über den Beitritt der Königlich Preussischen Staatsregierung für die landrätlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück zu dem Vertrage vom 19. Februar 1877 nebst Schluß-Protokoll unter Vorbehalt allseitiger Ratification abgeschlossen worden.

Nachdem nun sowohl der Vertrag d. d. Jena am 19. Februar 1877 über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena nebst dem Schluß-Protokoll von demselben Tage, als auch der Accessionsvertrag d. d. Jena am 23. April 1878 die Zustimmung des Landtags im Großherzogthume erlangt haben und von sämmtlichen vertragschließenden Regierungen

1879.

13

ratificirt worden sind, werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 18. März 1879.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
und

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
haben Verhandlungen wegen Errichtung eines Höchstihren Staaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
Höchstihren Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Stichling und

Höchstihren Geheimen Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
Höchstihren wirklichen Geheimrath Dr. jur. Friedrich von Uttenhoven,
Excellenz, und Höchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. jur.
Wilhelm Kircher,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolf Brückner und Höchstihren
Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt
Höchstihren wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Hermann
von Bertram, Excellenz,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moritz Kunze,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

Höchstihren wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Adolph
von Harbou, Excellenz,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt all-
seitiger Ratifikation abgeschlossen worden ist.

§ 1.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
das Fürstenthum Reuß älterer Linie und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
wird ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht (vgl. §§ 12 und 119 zc. des
Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich) errichtet.

§ 2.

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in der Stadt Jena.

§ 3.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung errichtet auf ihre eigenen
Kosten und nach einem von den übrigen vertragschließenden Regierungen ge-
billigten Bauplane und Kostenaufschlage für die Zwecke des Oberlandesgerichts
und der bei denselben bestehenden Staatsanwaltschaft ein Gebäude in der
Stadt Jena, welches die erforderlichen Geschäftsräume zc. für diese Behörden
und außerdem eine Wohnung für einen Hausmeister enthalten wird. Das
Gebäude verbleibt Eigenthum des Großherzoglich Sächsischen Staats-Fiskus
und wird von diesem dem Oberlandesgerichte auf die Dauer seines Bestehens
miethweise zur Benutzung als Dienstgebäude überlassen. Der jährliche Mieth-
zins wird auf fünf und ein halb vom Hundert der der Großherzoglich Sächsischen
Staatskasse erwachsenen Baukosten, einschließlich der Kosten des Areals, fest-
gesetzt, von der Gesamtheit der vertragschließenden Regierungen getragen
und aus der Kasse des Oberlandesgerichts (vgl. § 22) in Vierteljahrs-Raten
postnumerando an die Großherzoglich Sächsische Hauptstaatskasse in Weimar
portofrei abgewährt.

Die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr erfolgt durch die
Großherzoglich Sächsische Staatsregierung auf deren alleinige Kosten. Die



aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Ansprüche stehen dieser Regierung ausschließlich zu.

Für die Rechte und Pflichten des Vermiethers und der Miether, beziehungsweise des Inhabers einer Dienstwohnung in Betreff der baulichen Unterhaltung zc. sind die Vorschriften „über die Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude“ vom 25. September 1858 maßgebend.

24. Juni 1875

§ 4.

Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses das Gebäude des Oberlandesgerichts durch Feuerbrunst oder sonstige Ereignisse ganz oder theilweise zerstört werden, so entscheidet über die eingetretenen Rechtsverhältnisse, sofern keine anderweite Vereinbarung unter den vertragschließenden Regierungen zu Stande kommt; ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung zwei, die übrigen beteiligten Regierungen gleichfalls zwei Schiedsrichter ernennen und die ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl eines fünften Schiedsrichters einigen. Für das schiedsrichterliche Verfahren kommen die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civil- Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich in Anwendung.

Im allseitigen Einverständniß der beteiligten Regierungen kann der Schiedspruch dem Reichsgericht, die hierzu erforderliche Genehmigung vorausgesetzt, übertragen werden.

§ 5.

Das Mobilien-Inventar des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts in Jena, einschließlich der Bibliothek, wird dem Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Das weitere erforderliche Mobilien-Inventar wird auf Rechnung der Kasse des Oberlandesgerichts beschafft.

Dieses gesammte Mobilien-Inventar wird gemeinschaftliches Eigenthum sämtlicher vertragschließenden Staaten. Die Kosten der Versicherung desselben gegen Feuergefahr werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts bestritten. Die ideellen Antheile der einzelnen beteiligten Staaten an dem Mobilien-Inventar werden im Fall einer Auflösung des Vertrags nach dem Verhältniß der zu der Kasse des Gerichts zuletzt gezahlten Beitragsquoten bemessen.

§ 6.

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit
einem Präsidenten, der zugleich als Präsident eines Senats fungirt,
zwei Senats-Präsidenten,
vierzehn Rätthen.

Daneben bleibt vorbehalten, einige öffentliche ordentliche Lehrer des Rechts an der Universität Gena, jedoch nicht mehr als drei, unter Belassung ihres Lehramts zu Rätthen des Oberlandesgerichts zu ernennen.

§ 7.

Es werden drei Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht angestellt.

§ 8.

Das sonstige Personal des Oberlandesgerichts besteht aus
einem Kassirer und Rechnungsführer, zugleich für die Botenmeisterei-
Geschäfte,
zwei Registraturbeamten für die Registratur und Archivgeschäfte,
drei Kanzlisten,
drei Dienern, von denen einer als Hausmeister fungiren wird.

§ 9.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird von zwei Staatsanwälten ausgeübt, von denen dem ersten — mit dem Dienstprädikate „Oberstaatsanwalt“ — nach Maßgabe des § 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft in den zum Bezirk des Oberlandesgerichts vereinigten Staaten zusteht.

Der zweite Staatsanwalt ist der Amtsgehilfe des Oberstaatsanwalts und hat den Letzteren in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§ 10.

Zur Beforgung der Registratur-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts werden
zwei Registratur- bezüglich Kanzlei-beamte
und
ein Diener
angestellt.

§ 11.

Die vertragschließenden Regierungen einigen sich über den Einnahme- und Ausgabe-Etat bei dem Oberlandesgericht. Dieser Etat ist so lange maßgebend, als nicht ein anderer vereinbart ist.

§ 12.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten, der Senats-Präsidenten und sämtlicher Räte, ingleichen des Oberstaatsanwalts und Staatsanwalts erfolgt durch die Gesamtheit der vertragschließenden Regierungen. Können sich letztere im einzelnen Besetzungsfalle über die anzustellende Person nicht verständigen, so werden die zu der betreffenden Stelle von dem Oberlandesgericht oder von der einen oder andern der beteiligten Regierungen in Vorschlag gebrachten Personen zur Wahl verstellt, wobei das in § 21 festgesetzte Stimmenverhältnis maßgebend ist. Ergiebt sich bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen beiden Kandidaten, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die Bestallungsdekrete werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Gesamtheit der beteiligten Regierungen stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungs-Dekrets wird der Dienstverband begründet.

§ 13.

Bei der Besetzung der Stellen wird die rechtswissenschaftliche Bildung und praktische Erfahrung, sowie die sonstige dienstliche Befähigung, Tüchtigkeit und Würdigkeit für die Auswahl der Anzustellenden in erster Linie maßgebend sein und, soweit es unbeschadet dieses obersten Grundsatzes thunlich, auf Verwendung geeigneter Kräfte aus jedem der vertragschließenden Staaten nach ungefährem Verhältnis der Größe der Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

§ 14.

Im Falle der Erledigung einer Rathsstelle hat das Oberlandesgericht wegen deren Wiederbesetzung gutachtliche Vorschläge zu machen.

§ 15.

Sämtliche Räte des Oberlandesgerichts haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kollegiums gleichen Rang.

§ 16.

Die Besetzung der Stellen der Gerichtsschreiber und des Kassirers (Rechnungsführers) geschieht unter entsprechender Anwendung der in §§ 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen durch die Gesamtheit der vertragschließenden Regierungen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in Erledigungsfällen gutachtliche Vorschläge wegen der Wiederbesetzung machen.

§ 17.

Die sonstigen Beamtenstellen bei dem Oberlandesgericht werden durch den Präsidenten dieses Gerichts, die Unterbeamtenstellen bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts durch den Oberstaatsanwalt unter entsprechender Berücksichtigung der in § 13 aufgestellten Grundsätze kraft im Allgemeinen ertheilten Auftrags im Namen der beteiligten Staatsregierungen besetzt.

Von jeder Erledigung einer solchen Stelle, sowie von jeder Wiederbesetzung ist den beteiligten Regierungen alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 18.

Sämmtliche bei dem Oberlandesgericht angestellten Beamten werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämmtlicher zu dem Oberlandesgericht vereinigten Staaten (vergl. § 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Sie sind den Gesetzen des Großherzogthums Sachsen unterworfen.

Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas Anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs geordnet wird, die im Großherzogthum Sachsen gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Civilstaatsdienst sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der beteiligten Staatsregierungen erhält, maßgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Großherzogthum Sachsen gegen Großherzogliche Civilstaatsdiener und diesen gegen das Großherzogthum gewährt, stehen der Gesamtheit der bei dem Oberlandesgericht beteiligten Staaten gegen die Beamten des Oberlandesgerichts und umgekehrt diesen gegen jene zu. Demzufolge erfolgt die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Dienste u. nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener des Großherzogthums Sachsen bestehenden



gesetzlichen Normen durch die Gesamtheit der beteiligten Regierungen (vergl. § 21).

Auch haben die Hinterbliebenen dieser Beamten Ansprüche auf das sogenannte Gnaden-Quartal und auf Wittven-, bezüglich Waisen-Pensionen gegen die Gesamtheit der bei dem Oberlandesgericht beteiligten Staaten nach Maßgabe der im Großherzogthum Sachsen über die Pensionirung der Wittven und Waisen verstorbener Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Alle auf Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung u. s. w. der Beamten des Oberlandesgerichts, bezüglich auf Pensionirung ihrer Hinterbliebenen bezüglichen Dekrete und Reskripte werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Gesamtheit der beteiligten Regierungen stempel- und portelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung, bezüglich Eröffnung auch nur eines Dekrets oder Reskripts wird die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügung begründet.

§ 19.

Keine der vertragsschließenden Regierungen wird ohne vorgängige Zustimmung der übrigen einem Mitgliede oder anderen Beamten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und der damit verbundenen Staatsanwaltschaft Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke, Remunerationen oder Nebenämter verleihen.

§ 20.

Das Aufsichtsrecht über das Oberlandesgericht wird von der Gesamtheit der vertragsschließenden Regierungen ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Regierungen und dem Oberlandesgericht wird durch die Großherzoglich Sächsische Regierung vermittelt. Alle darauf bezüglichen Schriftstücke sind den übrigen beteiligten Regierungen in Abschrift mitzutheilen. Keinen Aufschub leidende provisorische Maßregeln sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Verwilligung von kürzerem Urlaub, Ertheilung dienstlicher Heiraths-Erlaubniß u. s. w. kann, falls dabei keine besonderen Bedenken obwalten, die geschäftsführende Regierung selbständig treffen. Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Oberlandesgericht bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugniß der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Je nach Bedürfnis treten von Zeit zu Zeit Kommissarien der beteiligten Regierungen zusammen, um über Inspektionsfachen und sonstige das Oberlandesgericht betreffende Angelegenheiten zu berathen und Beschluß zu fassen. Die Einladung zu einer solchen Konferenz erfolgt durch die geschäftsführende Regierung und hat zu erfolgen, wenn auch nur eine der beteiligten Regierungen solches beantragt.

§ 21.

In allen das Oberlandesgericht und dessen Personal betreffenden Angelegenheiten, in welchen eine Meinungsverschiedenheit unter den beteiligten Regierungen hervortritt, welche nicht in anderer Weise gehoben werden kann, findet Abstimmung statt, wobei das Großherzogthum Sachsen drei Stimmen, die drei Herzogthümer Sachsen je zwei Stimmen und die beteiligten Fürstenthümer je eine Stimme führen. Das Ergebnis der Abstimmung, bei welcher absolute Stimmmehrheit entscheidet, gilt als Beschluß der Gesamtheit der beteiligten Regierungen.

§ 22.

Zur Zahlung der Besoldungen, Wartegelder und Ruhegehälter der Beamten des Oberlandesgerichts und der bei letzterem bestehenden Staatsanwaltschaft, sowie des Gnaden-Quartals und der Pensionen der Wittwen und Waisen dieser Beamten, desgleichen zur Bestreitung der sonstigen Aufwände wird eine Kasse bei dem Oberlandesgericht gebildet. Ein bestimmter, angemessener Theil der Kassemittel wird dem Oberstaatsanwalt behufs der Bestreitung seiner Bureaubedürfnisse zur Disposition gestellt.

Die für die Kasse erforderlichen Summen werden von den vertragsschließenden Staaten nach demselben Verhältniß aufgebracht, in welchem die Bevölkerung der einzelnen Staaten zu der Bevölkerung des gesammten Oberlandesgerichtsbezirks steht. Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebnis der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitrags-Quoten nach Maßgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies auch nur von einer der beteiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.



§ 23.

Die jährliche Prüfung und Justifizierung der Kasserechnungen, die Anordnung von Revisionen und Kassestürzen ist Obliegenheit der geschäftsführenden Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, welche über die Ergebnisse den übrigen beteiligten Regierungen Mittheilung machen wird. Jede Regierung kann Einsichtnahme in die geführten Rechnungen beanspruchen.

§ 24.

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Aufwände für das Oberlandesgericht von den beteiligten Regierungen zu bestreiten sind (vergl. § 22), werden von denselben etwaige durch Verschulden des Oberlandesgerichts oder einzelner bei demselben angestellter Beamten verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, ersetzt, nicht minder etwaige durch den Regress gegen den Urheber eines Schadens beigebrachte Erfassungsummen unter sie vertheilt.

§ 25.

Soweit nicht die Reichs- oder Landesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt, gehen die Zuständigkeiten der Appellationsgerichte in Eisenach, Hildburghausen und Altenburg auf das gemeinschaftliche Oberlandesgericht über.

Durch die Landesgesetzgebung kann dem Oberlandesgericht die Entscheidung über solche Rechtsmittel übertragen werden, auf welche nach Maßgabe der Einföhrungsgesetze zu den Reichs-Justizgesetzen die Vorschriften der letzteren keine Anwendung finden. (Vergl. § 18 des Einföhrungsgesetzes zur Civil-Prozeß-Ordnung, § 8 des Einföhrungsgesetzes zur Straf-Prozeß-Ordnung, § 8 des Einföhrungsgesetzes zur Konkurs-Ordnung.)

Anderer Zuständigkeiten können dem Oberlandesgericht von einer einzelnen Regierung nicht ohne die Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen zugewiesen werden.

§ 26.

Insofern nicht die Sporteln, bezüglich Stempelgebühren des Oberlandesgerichts durch Reichsgesetz bestimmt werden, sind dieselben, sowie die von dem Oberlandesgericht erkannten Geldstrafen nach den geltenden Bestimmungen desjenigen Staates zu liquidiren, aus dem die betreffende Sache an das Oberlandesgericht erwachsen ist. Die Erhebung derselben erfolgt durch den betreffenden Staat für seine eigene Rechnung.

§ 27.

Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als: „Das gemeinschaftliche Oberlandesgericht der Thüringischen Staaten.“

§ 28.

Die Formel des Verpflichtungseides für das bei dem Oberlandesgericht angestellte Beamten=Personal ist auf die Landesfürsten sämmtlicher vertragsschließenden Staaten zu richten.

§ 29.

Vorbehältlich der Bestimmungen in § 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 20 des Einführungsgesetzes zu demselben wird die Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts von diesem selbst berathen und entworfen, von der Gesamtheit der vertragsschließenden Regierungen aber nach gemeinsamer Prüfung festgestellt.

§ 30.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünf und zwanzig Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragsschließenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünf und zwanzig Jahre steht jedem der vertragsschließenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer oder anderer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile außer Kraft tritt, unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten des Gerichts und deren Hinterbliebenen, ingleichen etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Vertrags, welche auch ferner nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags von den vertragsschließenden Regierungen vertreten werden.

§ 31.

Die erstmalige Anstellung des Personals des Oberlandesgerichts bei dessen Errichtung bleibt besonderer Vereinbarung der vertragsschließenden Regierungen vorbehalten.

§ 32.

Dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wird der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage bis zum 31. Dezember 1877 vorbehalten.

Im Fall dieses Beitritts wird die Zahl der Räte bei dem Oberlandesgericht (vergl. § 6 Absatz 1) um einen vermehrt.



§ 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämtlichen vertragsschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 19. Februar 1877.

(L.S.) Gottfried Theodor Stiehling. (L.S.) Karl Ernst Brüger.
 (L.S.) Friedrich von Uttenhoven. (L.S.) Dr. Kircher.
 (L.S.) Heinrich Moriz Friedrich Lorenz.
 (L.S.) Rudolf Brückner. (L.S.) Heinrich Hornbostel.
 (L.S.) Hermann von Vertrat.
 (L.S.) Moriz Kunze.
 (L.S.) Adolph von Harbou.

Schluß-Protokoll.

Jena, am 19. Februar 1877.

Bei Abschließung des Vertrags über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena haben die Bevollmächtigten der vertragsschließenden Staaten zur Erläuterung des Vertrags noch über folgende Punkte sich geeinigt.

I. Zu § 3 des Vertrags.

Der fünf und ein halb vom Hundert des Aufwandes betragende Miethzins ist in der Weise berechnet, daß $4\frac{1}{2}$ % zur Verzinsung des zu verwendenden Kapitals und 1 % für die Unterhaltung und Abnutzung des Gebäudes, die Versicherung desselben gegen Feuergefähr und für die Gefahr in Ansatz gebracht sind, daß im Falle einer etwaigen Auflösung des Vertrags nach 25 Jahren das Gebäude für die Herstellungskosten nicht zu verwerthen sein wird.

II. Zu § 11.

Der Ausgabe-Etat für das Oberlandesgericht wird dahin festgesetzt:

Cap. I. Besoldungen.

a) beim Oberlandesgericht

1. Ein Präsident	9000	M.
2. Zwei Senatspräsidenten à 7500 M.	15000	"
3. Bierzehn nichtakademische Rätbe à 6000 M.	84000	"
Anmerkung: Im Falle des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrag: fünfzehn Rätbe à 6000 M. = 90000 M.		
4. Drei akademische Rätbe à 2400 bis 3600 M., durch- schnittlich 3000 M.	9000	"
5. Drei Gerichtsschreiber à 2400 bis 3600 M. durch- schnittlich 3000 M.	9000	"
6. Ein Rechnungsführer und Kassirer	2500	"
7. Fünf Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 M., durchschnittlich 1750 M.	8750	"
8. Ein Oberdiener, zugleich Hausmeister (einschließlich des Anschlags der Dienstwohnung)	1500	"
9. Zwei Unterdiener à 1200 bis 1400 M., durchschnittlich 1300 M.	2600	"

b) bei der Staatsanwaltschaft

1. Der erste Staatsanwalt	7500	"
2. Der zweite Staatsanwalt	4500	"
3. Zwei Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 M., durchschnittlich 1750 M.	3500	"
4. Ein Diener	1300	"

Cap. II. Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche
Bedürfnisse

9000 "

Cap. III. Verwaltungsaufwand (einschließlich für Lokalmiethen) .

50000 "

Sa. 217150 M.
eventuell 223150 "

Sollten bei Errichtung des Oberlandesgerichts bei demselben Beamte angestellt werden, welche bis zum Eintritt in das neue Dienstverhältniß eine höhere Besoldung bezogen haben, als der etatmäßige Gehalt der neuen Stelle beträgt, so soll denselben die Differenz zwischen der früheren und der neuen

Befoldung als pensionsfähige persönliche Zulage (Extra-Befoldung) gewährt und diese Ausgabe aus dem Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse (Cap. II des Ausgabe-Etats) bestritten werden.

III. Zu § 18.

Die vertragsschließenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die nach § 18 des Vertrags den Beamten des Oberlandesgerichts eingeräumte Pensionsberechtigung für ihre Hinterbliebenen deren Verbleiben in einer Wittwen-Sozietät, der sie vor ihrem Eintritt in das Oberlandesgericht angehört haben, nicht ausschließen solle.

IV. Zu § 25.

Die Regierungen übernehmen die Verpflichtung, das Oberlandesgericht im Wege der Landesgesetzgebung von den Geschäften der Justizverwaltung, namentlich auch von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit thunlichst zu entlasten, und verpflichten sich ferner, umfanglichere Gutachten von dem Oberlandesgericht nur im Einverständniß (§ 21 des Vertrags) mit den übrigen Regierungen zu erfordern und ebenso bei Aufträgen an dasselbe zu Zwecken der Gesetzgebung zu verfahren.

V.

Die Regierungen werden über die Prüfungen der Rechtskandidaten ein gleichmäßiges Verfahren durch Vereinbarung eines gemeinsamen Regulativs herbeiführen.

VI. Zu § 26.

Sofern nicht durch Reichsgesetz eine Gebühren-Ordnung für den Strafprozeß gegeben werden sollte, werden sich die vertragsschließenden Regierungen über eine gemeinsame Gebühren-Ordnung für den Strafprozeß vereinigen.

VII.

Insoweit neben den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsanwälte eine Vereinbarung in Betreff der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht erforderlich oder angezeigt sein wird, bleibt solche vorbehalten.

VIII. Zu § 29.

Die vertragsschließenden Regierungen werden dem Oberlandesgericht den Bedarf an Gesetzsammlungen und Regierungsblättern auf Kosten der einzelnen Staaten zukommen lassen.

IX.

Das Oberlandesgericht wird ein Siegel mit den Sächsischen, Schwarzburgischen und Meißnischen Wappenschildern führen.

X.

Die Kommissare der sämmtlichen vertragsschließenden Staaten erkennen es mit Rücksicht auf den in Angriff zu nehmenden Bau des Oberlandesgerichts-Gebäudes als nothwendig an, daß die Erklärungen über die Ratifikation des Vertrags spätestens bis zum 1. Juli 1877 abzugeben sind.

Vorgelesen, genehmigt und mit unterzeichnet:

Gottfried Theodor Stiehling.

Karl Ernst Brüger.

Friedrich v. Uttenhoven.

Dr. Kircher.

Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.

Rudolf Brückner.

Heinrich Hornbostel.

Hermann von Vertraub.

Moritz Kunze.

Adolph von Harbou.

Nachrichtlich

Dr. jur. Ruhn, Großh. S. Regierungsrath.

Nachdem Königlich Preussischer Seits der Wunsch zu erkennen gegeben worden, für die drei landrätlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem auf Grund des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 und des Schlußprotokolls vom nämlichen Tage zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena beizutreten, diejem Wunsche auch Seitens der hohen Kontrahenten ebengenannten Vertrags bereitwillig entgegengekommen worden, sind zur Verabredung der näheren Modalitäten, unter welchen dieser Beitritt zu erfolgen haben werde, und zur Niederlegung derselben in einem Accessionsvertrage allerseits Bevollmächtigte ernannt worden und zwar

Seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung
der Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Sticking
und

der Heime Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,

Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung
Se. Excellenz der wirkliche Geheimrath Dr. jur. Friedrich von
Uttenhoven
und

der Regierungsrath Dr. Karl Blomeyer,

Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Staatsregierung
der Heime Staatsrath Heinrich Moritz Friedrich Lorenz,

Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung
der Heime Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung
Se. Excellenz der wirkliche Geheimrath und Staatsminister Dr. jur.
Hermann von Bertrab,

Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Staatsregierung
der Geheimrath Moritz Kunze,

Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Staatsregierung
Se. Excellenz der Staatsminister Dr. jur. Freiherr Emil von Bentwig
und
der Heime Staatsrath Dr. jur. Anton Volkert,

Seitens der Königlich Preussischen Staatsregierung
 der Unterstaatssekretär im Königlich Justizministerium Ludwig Hermann
 von Schelling
 und
 der Geheime Oberjustizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

welche zu diesem Zwecke am heutigen Tage zusammengetreten sind und mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Regierungen über die nachfolgenden Vertragsbestimmungen sich geeinigt haben:

Art. 1.

Die Königlich Preussische Staatsregierung tritt für die landrätlichen Kreise Schlenfingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem anliegenden Vertrage d. d. Jena den 19. Februar 1877 nebst Schlussprotokoll von demselben Tage unter nachfolgenden näheren Bestimmungen bei.

Art. 2.

Zu den §§ 6, 12, 13, 14 und 31 des Hauptvertrags.

Die Zahl der Rathsstellen wird um zwei vermehrt.

Die Besetzung dieser beiden Stellen erfolgt bei der Errichtung des Gerichts und in allen künftigen Erledigungsfällen auf den Vorschlag von Preußen. Etwaige Bedenken gegen die Person des Vorgeschlagenen, welche der Königlich Preussischen Regierung mitgetheilt werden, wird dieselbe thunlichst berücksichtigen.

Dagegen verzichtet Preußen auf die in den §§ 12, 13 und 31 bestimmte Mitwirkung bei der Besetzung aller übrigen in den §§ 6 bis 10 aufgeführten Stellen.

Art. 3.

Zu § 18 des Hauptvertrags.

Die bei dem Oberlandesgericht angestellten Beamten werden zur Besteuerung ihres Dienst Einkommens nach den Steuergesetzen des Großherzogthums Sachsen herangezogen. Die Steuern fließen in die bei dem Oberlandesgericht bestehende gemeinschaftliche Kasse.



Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Besteuerung der aus der gemeinschaftlichen Klasse gezahlten Wartegelder, Ruhegehälter und Wittwen- und Waisen-Pensionen.

Art. 4.

Zu § 21 des Hauptvertrags.

Die Königlich Preussische Staatsregierung führt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Artikels 2 von der Theilnahme an den Abstimmungen ausgeschlossen ist, zwei Stimmen.

Art. 5.

Zu §§ 9 und 22 des Hauptvertrags.

Was in dem Hauptvertrage von den vertragschließenden Staaten festgesetzt ist, gilt in Betreff des Königreichs Preußen nur für die dem Bezirke des Oberlandesgerichts angehörigen Königlich Preussischen Gebietstheile.

Art. 6.

Zu § 25 des Hauptvertrags.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die angeschlossenen Preussischen Gebietstheile sowohl in eigentlichen Rechtsangelegenheiten, wie in Disciplinarsachen bestimmt sich lediglich nach der Reichsgesetzgebung und der Preussischen Landesgesetzgebung.

Art. 7.

Zu § 27 des Hauptvertrags.

Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als: das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht.

Art. 8.

Zu § 28 des Hauptvertrags.

Die Verpflichtung ist zugleich auf die Verfassungen der vertragschließenden Staaten zu richten.

Art. 9.

Zu No. IX des Schluß-Protokolls vom 19. Februar 1877.

Das Oberlandesgericht führt ein Dienstiegel mit der Inschrift: Gemeinschaftliches Thüringisches Oberlandesgericht.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich vor, die Hinzufügung eines geeigneten Wappens zu vereinbaren.

So geschehen Jena, am 23. April 1878.

Dr. Gottfried Theodor Stiehling. Dr. Karl Ernst Brüger.
Ludwig Herman von Schelling. Georg Heinrich Rindfleisch.
Friedrich von Uttenhoven. Dr. K. Blomeyer.
Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.
Heinrich Hornbostel.
Hermann von Vertrab.
Moritz Kunze.
Dr. E. von Bentwig. Dr. Vollerdt.

[44] Mit Beziehung auf § 3 des unter dem 6. Mai 1874 erlassenen dritten Nachtrags zu dem Gesetze vom 17. November 1869 über Errichtung einer Landes-Kreditkasse im Großherzogthum (Regierungs-Blatt S. 174) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge anderweiter Verabschiedung mit dem gegenwärtig versammelten Landtage der durch das gedachte Gesetz bis auf weitere Verabschiedung mit Zehn Millionen Mark begrenzte Gesamtbestand der mit halbjähriger Kündigungsfrist aufzunehmenden Anleihen der Landes-Kreditkasse auf

Fünfzehn Millionen Mark

bis auf fernerweite Verabschiedung erhöht worden ist.

Weimar, am 27. März 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.